Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2010 Nr. 24 ausgegeben am 1. Februar 2010

Verordnung
vom 26. Januar 2010
über die CO_2-Abgabe (CO_2-Verordnung)

Aufgrund von Art. 3 Abs. 3 und 4, Art. 5 Abs. 7, Art. 7 Abs. 6 und Art. 16 Bst. a und c des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 über die Erhebung einer CO2-Abgabe auf fossilen Energieträgern (CO2-Gesetz), LGBl. 2010 Nr. 19[1], verordnet die Regierung:

I. Abgabeobjekt und Abgabesatz

Art. 1

Abgabeobjekt; Bezeichnungen

1) Der CO2-Abgabe (Abgabe) unterliegen Brennstoffe.

2) Als Brennstoffe im Sinne dieser Verordnung gelten fossile Energieträger, die verwendet werden:

a) zur Gewinnung von Wärme;

b) in thermischen Anlagen zur Stromproduktion;

c) für den Betrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen.

3) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 2

Abgabesatz

1) Der Abgabesatz beträgt ab dem 1. Januar 2010 pro Tonne CO_2 36 Franken.

2) Die Abgabe wird nach dem Tarif im Anhang erhoben.

II. Abgabebefreiung

Art. 3

Abgabebefreiung für indirekten Verbrauch

1) Unternehmen, die grosse Mengen von fossilen Brennstoffen indirekt verbrauchen, können nach Art. 5 des Gesetzes ebenfalls von der Abgabe befreit werden, wenn sie grosse Mengen von Wärme oder in Verbindung mit Wärmeherstellung erzeugten Strom direkt vom Erzeuger erwerben.

2) Die erworbene Wärme oder der erworbene Strom muss mindestens teilweise mit abgabebelasteten fossilen Brennstoffen erzeugt worden sein.

3) Erzeuger von Wärme und Strom können sich für die gelieferte Energie nicht von der Abgabe befreien.

Art. 4

Anforderungen an die Unternehmen

1) Unternehmen, die von der Abgabe befreit werden wollen, müssen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) einen Vorschlag zur Emissionsbegrenzung (Vorschlag) einreichen.

2) Unternehmen, die allein oder zusammen mit anderen Unternehmen ein Emissionsvolumen von insgesamt mindestens 250 000 t CO_2 pro Jahr aufweisen, können den Vorschlag direkt einreichen.

3) Unternehmen, die sich zu Gruppen zusammengeschlossen haben und zusammen ein Emissionsvolumen von weniger als 250 000 t CO_2 aufweisen, müssen den Vorschlag zusammen mit den nach Art. 28 Abs. 3 beauftragten Agenturen erarbeiten.

Art. 5

Anforderungen an den Vorschlag

1) Der Vorschlag muss enthalten:

a) eine Dokumentation der CO_2-Emissionen und der Referenzgrössen für das Wachstum für das Basisjahr 1990 und für das Jahr vor Erarbeitung des Vorschlags;

b) eine Beschreibung des Standes der im Unternehmen verwendeten Technik;

c) eine Dokumentation über bereits realisierte Massnahmen zur Effizienzverbesserung und zur Substitution sowie über deren Wirkung;

d) Angaben über das erwartete Produktionswachstum mit Begründung;

e) eine Dokumentation über die technisch und wirtschaftlich möglichen Massnahmen sowie über die geplanten Massnahmen mit Abschätzung der Wirkung und der Kosten.

2) Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für den Entscheid über die Abgabenbefreiung benötigt.

3) Wer von der Abgabe befreit werden will, muss den Vorschlag bis 1. September des Vorjahres beim BAFU einreichen. In begründeten Fällen kann es diese Frist auf Gesuch hin angemessen erstrecken.

Art. 6

Umfang der Begrenzung

1) Der Umfang der Begrenzung der CO_2-Emissionen orientiert sich an Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes über die CO_2-Abgabe. Er orientiert sich weiter an:

a) den seit 1990 erzielten Einsparungen sowie dem verbleibenden Reduktionspotenzial;

b) der Wirtschaftlichkeit der CO_2-wirksamen Massnahmen;

c) den eingesparten Abgaben.

2) Das Begrenzungsziel wird für das Jahr 2010 festgelegt. Massgebend für die Zielerreichung ist der Durchschnitt der Jahre, in denen das Unternehmen von der Abgabe befreit ist.

Art. 7

Zielgrössen

1) Die Verpflichtung beinhaltet für jedes Unternehmen ein absolutes Begrenzungsziel (CO_2-Frachtziel) und einen Indikator für die Wirksamkeit der Massnahmen (CO_2-Intensitätsziel). Mehrere Unternehmen können zusätzlich ein gemeinsames CO_2-Frachtziel festlegen.

2) Das BAFU passt die CO_2-Frachtziele jährlich an das veränderte Produktionswachstum des Unternehmens beziehungsweise der Unternehmen an. Die Anpassung erfolgt letztmals für das Jahr 2010.

3) Kleine Unternehmen können die Verpflichtung auch ohne Festlegung und Anpassung eines CO_2-Frachtziels eingehen, wenn die Kosten dafür unverhältnismässig wären. Für diese Unternehmen wird ein besonderes Ziel festgelegt. Mehrere kleine Unternehmen können zusätzlich ein gemeinsames besonderes Ziel festlegen.

Art. 8

Emissionsverminderung ausserhalb des Betriebs

Unternehmen können die Emissionsverminderung auch mit Massnahmen ausserhalb des Betriebs erzielen, wenn dies innerhalb des Betriebs technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Art. 9

Entscheid über die Abgabebefreiung

1) Das BAFU prüft den Vorschlag.

2) Das BAFU entscheidet über die Abgabebefreiung durch Verfügung.

Art. 10

Berichterstattung und Monitoring

1) Die von der Abgabe befreiten Unternehmen müssen dem BAFU über die nach Art. 28 Abs. 3 beauftragten Agenturen bis zum 1. Juni des Jahres die geforderten Daten einreichen, darunter namentlich die Informationen über die CO_2-Emissionen und die CO_2-Intensität. Die Daten sind in einer Übersichtstabelle den Daten der Vorjahre gegenüberzustellen.

2) Das BAFU kann jederzeit weitere Daten verlangen.

3) Die Unternehmen müssen eine Warenbuchhaltung führen.

4) Sie müssen bis zum 1. Juni des Jahres, in dem sie erstmals von der Abgabe befreit sind, einen Bericht erstellen. Dieser dokumentiert:

a) die Entwicklung der CO_2-Emissionen und der CO_2-Intensität im Vergleich zu den Zielgrössen;

b) die von den Unternehmen ergriffenen CO_2-wirksamen Massnahmen;

c) weitere für die Zielerreichung notwendige Massnahmen und deren Wirksamkeit;

d) allfällige Abweichungen von den gesetzten Zielen mit einer Begründung und den vorgesehenen Korrekturmassnahmen.

Art. 11

Emissionsrechte

1) Das BAFU teilt den von der Abgabe befreiten Unternehmen im Umfang des individuellen CO_2-Frachtziels CO_2-Emissionsrechte für die Jahre zu, in denen das Unternehmen von der Abgabe befreit ist. Frachtzielanpassungen verändern den Bestand der Emissionsrechte.

2) Das BAFU führt ein Register der Inhaber von Emissionsrechten, Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierten Emissionsreduktionen. Transaktionen sind nur gültig, wenn sie in diesem Register verzeichnet sind.

3) Die Emissionsrechte werden am 1. Juni des Jahres, das auf die erstmalige Befreiung von der Abgabe folgt, und dann jährlich bis zum 1. Juni 2013 nach den ausgewiesenen Emissionen entwertet.

4) Die Bedingungen für die Nutzung des Registers beim BAFU richten sich nach der entsprechenden Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.

Art. 12

Rückerstattung der Abgabe

1) Unternehmen, die nach Art. 5 des Gesetzes von der Abgabe befreit sind oder in den Anwendungsbereich von Art. 3 fallen, sowie Unternehmen, deren Tätigkeiten in den Anwendungsbereich des Anhangs zum Emissionshandelsgesetz fallen, erhalten die Abgabe auf Gesuch hin zurückerstattet.

2) Die berechtigten Unternehmen nach Abs. 1 müssen das Rückerstattungsgesuch bei der Oberzolldirektion in der von dieser vorgeschriebenen Form einreichen.

3) Das Gesuch muss enthalten:

a) eine genaue Zusammenstellung der bezahlten Abgaben;

b) die Rechnungen über die bezahlten Abgaben;

c) Menge und Art der erworbenen fossilen Brennstoffe;

d) den angewendeten Abgabesatz.

4) Unternehmen, deren Tätigkeiten in den Anwendungsbereich des Anhangs zum Emissionshandelsgesetz fallen, haben dem erstmaligen Gesuch auf Rückerstattung eine Bestätigung des Amtes für Umwelt über das Vorliegen der Genehmigung nach dem Emissionshandelsgesetz beizufügen.[2]

5) Die Oberzolldirektion kann weitere Nachweise verlangen, soweit sie diese für die Abgaberückerstattung benötigt.

Art. 13

Periodizität der Rückerstattung

1) Rückerstattungsgesuche können einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten umfassen.

2) Sie sind für die bezahlten Abgaben aus dem Vorjahr beziehungsweise dem im Vorjahr abgelaufenen Geschäftsjahr bis zum 30. Juni einzureichen.

3) Der Rückerstattungsanspruch verwirkt, wenn das Gesuch nicht fristgerecht eingereicht wird.

Art. 14

Mindestbetrag und Rückerstattungsgebühr

1) Der Rückerstattungsbetrag wird nur ausbezahlt, wenn er pro Gesuch mindestens 100 Franken ausmacht.

2) Pro Gesuch wird eine Gebühr von 5 % des Rückerstattungsbetrags verrechnet, und zwar mindestens 50 und höchstens 1 000 Franken.[3]

Art. 15

Aufschub der Rückerstattung

Ist die Zielerreichung bei einem von der Abgabe befreiten Unternehmen gefährdet, so kann die Oberzolldirektion in Absprache mit dem BAFU die Rückerstattung so lange aufschieben, bis die Gefährdung nicht mehr besteht.

Art. 16

Sicherstellung der Rückerstattung

Die Oberzolldirektion kann in Absprache mit dem BAFU jederzeit eine Sicherstellung für die zurückerstatteten Abgaben verlangen.

Art. 17

Erfüllung der Verpflichtung

1) Die Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn:

a) das festgelegte CO_2-Frachtziel von mehreren Unternehmen gemeinsam oder von einzelnen Unternehmen eingehalten worden ist; oder

b) das festgelegte besondere Ziel nach Art. 7 Abs. 3 von mehreren Unternehmen gemeinsam oder von einzelnen Unternehmen eingehalten worden ist.

2) Die Nicht-Einhaltung des CO_2-Frachtziels oder des besonderen Ziels nach Art. 7 Abs. 3 kann kompensiert werden:

a) mit Emissionsrechten, die von anderen Unternehmen zugekauft werden; oder

b) mit Emissionszertifikaten oder zertifizierten Emissionsreduktionen oder Emissionsreduktionseinheiten im Sinne und im Umfang von Art. 3 Abs. 1 der CO_2-Anrechnungsverordnung.

3) Werden die gemeinsam festgelegten Ziele mehrerer Unternehmen nicht eingehalten, so sind die für die einzelnen Unternehmen festgelegten Ziele für die Beurteilung der Erfüllung der Verpflichtung massgebend.

Art. 18

Nichterfüllung der Verpflichtung

1) Unternehmen, die ihre Verpflichtung nicht erfüllen, müssen die zurückerstatteten Abgaben samt Zinsen an die Oberzolldirektion zurückbezahlen.

2) Die Oberzolldirektion setzt den Abgabebetrag durch Verfügung fest.

3) Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage ab Eröffnung der Verfügung.

4) Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.[4]

Art. 19

Aufbewahrung von Belegen

Alle für die Abgaberückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und der Oberzolldirektion auf Verlangen vorzulegen.

III. Abgabebefreiung für fossile Brennstoffe

Art. 20

Befreiter Bezug von fossilen Brennstoffen, die nicht energetisch genutzt werden

1) Personen, die fossile Brennstoffe, die nicht der energetischen Nutzung dienen, herstellen, gewinnen oder einführen oder mit solchen Brennstoffen Handel treiben, können gegen Hinterlegung einer Verpflichtung von der Abgabe befreit werden.

2) Personen, die eine Verpflichtung nach Abs. 1 hinterlegt haben, dürfen fossile Brennstoffe ohne Entrichtung der Abgabe nur weiterverkaufen, wenn der Käufer eine entsprechende Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat.

3) Sofern die Abgabesicherheit gewährleistet ist, kann die Oberzolldirektion für bestimmte Waren und Verwendungen vorsehen, dass die Abgabebefreiung ohne das Verfahren nach den Abs. 1 und 2 gewährt wird.

Art. 21

Rückerstattung

Wer abgabebelastete fossile Brennstoffe nicht energetisch nutzt, kann ein Gesuch um Rückerstattung der Abgabe stellen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung. Für den Mindestbetrag und die Rückerstattungsgebühr gilt Art. 14.

IV. Abgabeerhebung für im Inland hergestellte oder gewonnene Kohle

Art. 22

Entstehung der Abgabeforderung

Die Abgabeforderung entsteht für im Inland hergestellte oder gewonnene Kohle im Zeitpunkt, in dem diese den Herstellungs- oder Gewinnungsbetrieb verlässt oder im Betrieb verwendet wird.

Art. 23

Verfahren

Für die Erhebung der Abgabe gelten die Bestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung.

V. Verteilung des Abgabeertrages

Art. 24

Anteil der Bevölkerung

Der Ertrag, welcher sich aus dem Abgabeanteil der Bevölkerung ergibt, wird für die Finanzierung von umweltpolitischen Massnahmen im Bereich Klimaschutz verwendet.

Art. 25

Anteil der Wirtschaft

1) Die Alters- und Hinterlassenenversicherung des Fürstentums Liechtenstein (AHV) verteilt den Arbeitgebern den Anteil der Wirtschaft entsprechend dem abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmer. Nachträglich korrigierte Lohnsummen aus Arbeitgeberkontrollen werden nicht berücksichtigt.

2) Der zu verteilende Betrag ergibt sich aus dem vom Amt für Umwelt ermittelten Verteilungsfaktor. Die Verteilung erfolgt jeweils bis 30. Juni des übernächsten Jahres (Verteilungsjahr).[5]

Art. 26

Organisation

1) Das Amt für Umwelt teilt der AHV jährlich den Verteilungsfaktor mit.[6]

2) Die AHV richtet den Anteil der Wirtschaft in Form der Auszahlung oder der Verrechnung aus.

3) Sie informiert die anspruchsberechtigten Arbeitgeber jährlich über den Verteilungsfaktor und den ausbezahlten Anteil.

Art. 27

Entschädigung der AHV

Die Regierung legt die Entschädigung der AHV fest. Sie orientiert sich dabei am entsprechenden Verfahren der Festlegung in der Schweiz.

V. Vollzug

Art. 28

Vollzugsbehörden

1) Die Eidgenössische Zollverwaltung und das BAFU vollziehen diese Verordnung auf der Grundlage der Vereinbarung zum Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein, mit Aus-

nahme der Bestimmungen über die Verteilung und Verwendung des Abgabeertrags.

2) Das BAFU vollzieht insbesondere die Bestimmungen über die Abgabebefreiung nach Art. 3 bis 11 und 17.

3) Das Bundesamt für Energie und die vom Amt für Umwelt beauftragten privaten Agenturen unterstützen das BAFU beim Vollzug der Bestimmungen über die Abgabebefreiung.[7]

Art. 29

Nachweis der Abgabeentrichtung

1) Wer mit abgabebelasteten fossilen Brennstoffen handelt, muss den angewendeten Abgabesatz auf den Rechnungen für Erwerber nachweisen.

2) Wer Unternehmen nach Art. 3 mit Wärme oder Strom beliefert, muss Art und Menge der fossilen Brennstoffe und den angewendeten Abgabesatz auf den Rechnungen für Erwerber angeben.

VI. Schlussbestimmung

Art. 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem CO2-Gesetz vom 16. Dezember 2009[8] in Kraft[9].

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

(Art. 2 Abs. 2)

CO_2-Abgabetarif Brennstoffe: 36 Franken pro Tonne CO_2

Zolltarifnummer		Warenbezeichnung	Abgabesatz Fr.
			je 1000 kg
2701.		Steinkohle; Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle:	
		- Steinkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert:	
	1100	- - Anthrazit	95.10
	1200	- - bituminöse Steinkohle	95.10
	1900	- - andere Steinkohle	95.10
	2000	- Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle	95.10
2702.		Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Jett:	
	1000	- Braunkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert	75.20
	2000	- Braunkohle, agglomeriert	75.20
2704.	0000	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert, Retortenkohle	102.10
			je 1000 l bei 15 °C
2710.		Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, andere als rohe Öle; anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabfälle:	

	- Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; andere als Abfälle:	
	- - Leichtöle und Zubereitungen:	
	- - - zu anderen Zwecken:	
1191	- - - - Benzin und seine Fraktionen	84.20
1192	- - - - White Spirit	84.20
1199	- - - - andere	84.20
	- - andere:	
	- - - zu anderen Zwecken:	
1191	- - - - Petroleum	90.70
1992	- - - - Heizöle zu Feuerungszwecken:	
	- - - - - extraleicht	95.50
		je 1000 kg
	- - - - - mittel und schwer	114.20
1999	- - - - andere Destillate und Produkte:	
		je 1000 l bei 15 °C
	- - - - Gasöl	95.50
		je 1000 kg
	- - - - andere	114.20
	- Ölabfälle:	
9100	- - Polychlordiphenyle (PCB), Polychlorterphenyle (PCT) oder Polybromdiphenyle (PBB) enthaltend	114.20
9900	- - andere	114.20
		je 1000 l bei 15 °C

2711.		Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	
		- verflüssigt:	
		- - Erdgas:	
	1190	- - - anderes	41.50
		- - Propan:	
	1290	- - - anderes	54.60
		- - Butane:	
	1390	- - - andere	63.10
		- - Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien:	
	1490	- - - andere	70.30
		- - andere:	
	1990	- - - andere	70.30
			je 1000 kg
		- in gasförmigem Zustand:	
		- - Erdgas:	
	2190	- - - anderes	92.10
		- - andere:	
	2990	- - - andere	114.20
2713.		Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien:	
		- Petrolkoks:	
	1100	- - nicht calciniert	118.40
	1200	- - calciniert	118.40
			je 1000 l bei 15 °C
...		Brennstoffe aus anderen fossilen Ausgangsstoffen	84.20

1 *LR 814.065*

2 *Art. 12 Abs. 4 abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 321.*

3 *Art. 14 Abs. 2 berichtigt durch LGBl. 2012 Nr. 37.*

4 *Art. 18 Abs. 4 berichtigt durch LGBl. 2012 Nr. 37.*

5 *Art. 25 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 321.*

6 *Art. 26 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 321.*

7 *Art. 28 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2012 Nr. 321.*

8 *LGBl. 2010 Nr. 19.*

9 *Inkrafttreten laut LGBl. 2010 Nr. 19 ist der 1. Februar 2010.*